



Hasslacher – Ludwig – Naumiuk – Bertram

Rechtsanwälte

Vollmacht im sozialrechtlichen Verfahren

Der Anwaltskanzlei

Hasslacher Ludwig Naumiuk Bertram

Firmungstraße 8, 56068 Koblenz

wird hiermit

in der
Sozialrechtssache:

wegen:

Vollmacht erteilt.

Sie erstreckt sich auf:

1. die Vertretung im Verwaltungsverfahren (§ 13 SGB X), auch im Vor- und Widerspruchsverfahren,
2. die Prozessführung (§§ 73 SGG, 81 ff. ZPO), auch im Wege der einstweiligen Anordnung, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen (§ 100 SGG),
3. die Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
4. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe von einstigen Willenserklärungen,
5. die Entgegennahme von Sozialdaten (§ 67 ff. SGB X) sowie von Akten und Unterlagen jeder Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellung zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Belehrungsbestätigung zur Rechtsanwaltsvergütung: Vor Mandatsbegründung wurde ich durch den Rechtsanwalt ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die zu erhebenden Gebühren sich in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten.

Belehrungsbestätigung zur Beratungs-/Prozesskostenhilfe: Ich wurde weiterhin über die Möglichkeiten der Beantragung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit bei Ablehnung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten und von mir zu tragen sind.

Koblenz, den

.....

Unterschrift Mandant / Mandantin